

Zusammenfassende Erklärung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wackersberg für den Bereich „Spiegel“ in der Gemeinde Wackersberg

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB gibt darüber Auskunft, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplanverfahren (hier 9. Änderung des Flächennutzungsplanes) berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Von der höheren Landesplanungsbehörde und dem Sachgebiet Planungsrecht im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen wurde als wesentlicher Einwand vorgebracht, dass in Punkt 3.3 des Landesentwicklungsplanes als Ziel festgeschrieben ist, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden sollen und das geplante Sondergebiet „Baustoffrecycling“ ist nicht an geeignete Siedlungseinheiten angebunden sei.

Die Gemeinde konnte jedoch an der Planung an Ort und Stelle festhalten, da es sich im vorliegenden Fall um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG handelt. So ist das Vorhaben gemäß Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Nr. 2.2 „Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden“ zuzuordnen. Insofern kommt für das Sondergebiet eine Ausnahme vom Anbindegebot in Frage, da von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. In diesem Zusammenhang ist auf die schalltechnische Untersuchung (IB Greiner vom 06.04.2023, Bericht Nr. 223038 / 2) hinzuweisen, die für die geplante Brecher- und Siebanlage von erheblichen Schallemissionen ausgeht, die nur durch Vorgaben für den Betriebsablauf, konkrete Lagevorgaben sowie zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen in Form eines Walles innerhalb des dargestellten Sondergebietes zu mindern sind.

Weitere Einwände der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich bereits bestehender Ausgleichsverpflichtungen wurden berücksichtigt, indem die im Planbereich vorhandenen bereits Ausgleichsflächen in die 9. FNP-Änderung übernommen wurden.

Wackersberg, den

.....
1. Bürgermeister Jan Göhzold